

## **Vorlage an den Landrat**

### **Digitales Baugesuchsverfahren – Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes** [Nr. wird durch System eingesetzt]

vom [Datum wird durch System eingesetzt]

#### **1. Bericht**

##### **1.1. Ausgangslage und Zielsetzung**

Die Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft entwickelt sich konsequent zu einer agilen, modernen und kundenorientierten Dienstleistungsorganisation. Ziel dieser Entwicklung ist es, den Anforderungen des technologischen Wandels gerecht zu werden und die staatliche Leistungserbringung für Bevölkerung, Wirtschaft und andere staatliche Einheiten effizienter, transparenter und nutzerfreundlicher auszugestalten.

Das Bauinspektorat verfolgt seit jeher das Ziel, das Baugesuchsverfahren möglichst kundenfreundlich, effizient und dienstleistungsorientiert abzuwickeln. Entsprechend engagiert sich das Bauinspektorat seit mehreren Jahren proaktiv in der Digitalisierung seiner Prozesse.

Bereits seit 2019 besteht die Möglichkeit, Baugesuche elektronisch einzureichen. Aktuell werden bereits 70 % der Baugesuche digital eingereicht. Intern werden die eingereichten Baugesuche nahezu vollständig digital bearbeitet. Eingehende Papierunterlagen werden gescannt und anschliessend elektronisch weiterverarbeitet. Die Publikation der Baugesuche erfolgt über das elektronische Amtsblatt, und die Kommunikation mit Gestellenden erfolgt überwiegend per E-Mail. Auch der Austausch mit Fachstellen sowie mit den Gemeinden findet grösstenteils digital statt.

Trotz dieses hohen Digitalisierungsgrades bestehen nach wie vor medienbruchbehaftete Elemente, insbesondere aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlagen für eine durchgängig elektronische Verfahrensführung sowie für die verbindliche elektronische Zustellung von Verfügungen.

Die mit der Digitalisierung angestrebten Effizienzgewinne können sich nur dann vollumfänglich entfalten, wenn die Verfahren konsequent und durchgängig elektronisch geführt werden. Parallel geführte analoge Prozesse oder fakultative Papierverfahren führen zu Medienbrüchen, Mehrfachbearbeitungen sowie erhöhtem Koordinationsaufwand und vermindern damit die angestrebten Effizienzsteigerungen. Die Aufrechterhaltung paralleler Verfahrenswege erfordert insbesondere die zusätzliche Bearbeitung von Papierunterlagen, deren Digitalisierung, die parallele Führung von physischen und elektronischen Dossiers sowie den manuellen Versand von Verfügungen und anderen Schreiben. Diese Tätigkeiten binden personelle Ressourcen und erhöhen die Komplexität der Verfahrensabläufe. Zwar lassen sich die dadurch entstehenden Aufwände mangels entsprechender Zeiterhebungen nicht finanziell quantifizieren. Es ist jedoch offensichtlich, dass der Wegfall dieser zusätzlichen Arbeitsschritte zu einer Entlastung der

Verwaltung und zu Effizienzgewinnen im administrativen Vollzug führt. Vor diesem Hintergrund werden das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, SGS 400) sowie die dazugehörige Verordnung (RBV, SGS 400.11) des Kantons Basel-Landschaft revidiert, um die obligatorische digitale Einreichung und Bearbeitung von Baugesuchen rechtlich klar zu verankern. Ziel der Teilrevision ist es, eine vollständig elektronische und medienbruchfreie Verfahrensführung sicherzustellen.

Die Teilrevision schafft damit die gesetzlichen Grundlagen für eine durchgängig elektronische Verfahrensführung im Baugesuchsverfahren und stellt sicher, dass bestehende digitale Arbeitsweisen langfristig rechtskonform, einheitlich und zukunftsfähig ausgestaltet sind.

## **1.2. Bundesrechtliche und kantonale Entwicklungen**

Mit dem Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) vom 20. Dezember 2024 sowie dem Projekt Justitia 4.0 führt der Bund schweizweit die digitale Verfahrensführung in Zivil- und Strafsachen ein. Diese Entwicklung wirkt sich auch auf die kantonalen Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren aus.

Im Kanton Basel-Landschaft wird mit der Teilrevision der Verwaltungsprozessordnung (VPO, SGS 271) und weiterer Erlasse vorgesehen, dass künftig sämtliche Gerichte ihre Akten elektronisch führen und mit Behörden sowie professionellen Verfahrensbeteiligten über eine gesicherte elektronische Plattform kommunizieren. Der Regierungsrat plant des Weiteren, das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren ab dem 1. Januar 2028 für Behörden sowie professionelle Verfahrensbeteiligte verpflichtend elektronisch abzuwickeln. Damit werden auch die Verfahren vor den Beschwerdeinstanzen des Bauinspektorats künftig mehrheitlich elektronisch abgewickelt.

Aber auch andere kantonale Stellen wie das Amt für Umweltschutz und Energie setzen bei bestimmten Abläufen auf rein digitale Prozesse. So können energetische Nachweise künftig nur noch elektronisch auf der Plattform EVEN (elektronischer Vollzug energetischer Nachweise) eingereicht werden.

Um einen medienbruchfreien Austausch zwischen Verwaltungsbehörden unter sich und mit den Beschwerdeinstanzen sicherzustellen und die Vorteile der digitalen Verfahrensführung tatsächlich realisieren zu können, ist es daher erforderlich, dass bereits das erstinstanzliche Baugesuchsverfahren vollständig digital ausgestaltet wird. Die vorliegende Teilrevision des Raumplanungs- und Baugesetzes trägt dieser Notwendigkeit Rechnung.

Der Kanton Basel-Landschaft ist mit der Digitalisierung des Baugesuchsverfahrens nicht allein. Zahlreiche Kantone haben entsprechende Lösungen bereits eingeführt oder befinden sich in der Umsetzung: Im Kanton Zürich gilt seit April 2024 eine Pflicht zur vollständig elektronischen Abwicklung von Baugesuchen. Auch der Kanton Bern schreibt die elektronische Einreichung verbindlich vor und arbeitet bei der technischen Umsetzung im Rahmen des interkantonalen Open-Source-Projekts „inosca“ mit den Kantonen Uri, Schwyz, Solothurn, Graubünden und Aargau zusammen. Im Kanton Aargau ist die Einführung einer entsprechenden Pflicht zur digitalen Einreichung von Baugesuchen in Vorbereitung; auch der Kanton Luzern kennt bereits eine solche Verpflichtung.

Diese Beispiele zeigen, dass die obligatorische elektronische Einreichung und Bearbeitung von Baugesuchen heute dem Stand der Technik und einer verbreiteten Verwaltungspraxis entsprechen. Die geplante Teilrevision positioniert den Kanton Basel-Landschaft im Einklang mit diesen Entwicklungen.

## **1.3. Kerninhalte der Vorlage**

Kern der Vorlage ist die Pflicht zur elektronischen Einreichung von Baugesuchen sowie zur elektronischen Verfahrensführung im gesamten Baugesuchsverfahren. Sämtliche Arbeitsschritte – von der Einreichung des Baugesuchs über die Prüfung, die Einholung von Stellungnahmen, die Zustellung von Zwischenberichten bis hin zur Eröffnung von Verfügungen – sollen künftig elektronisch erfolgen. Mit der elektronischen Verfahrensführung entfällt die bisher erforderliche

Zustimmung zur elektronischen Zustellung von Verfügungen. Die elektronische Zustellung wird zum Regelfall und schafft damit Rechtssicherheit sowie Effizienzgewinne für alle Beteiligten.

Mit der Pflicht zur elektronischen Verfahrensführung geht die Verpflichtung zur Nutzung des kantonalen Online-Service-Plattform einher. Gesuche um Bau- oder Rückbaubewilligung, um Verlängerung der Baubewilligung, um Rückzug eines Baugesuchs sowie weitere verfahrensrelevante Anträge werden in das kantonale Online-Service-Plattform integriert, sodass über das BL-Konto ein weiterer zentraler und bedeutender Verwaltungsservice zur Verfügung steht. Gleichzeitig wird damit § 4 des Gesetzes über die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation (E-GovG, SGS 164) erfüllt, wonach der elektronische Austausch von Daten und Dokumenten im Rahmen von Behördengängen über die Online-Service-Plattform des Kantons zu erfolgen hat. Die Integration in das kantonale Online-Service-Plattform gewährleistet einen standardisierten und einfachen Zugang für Bevölkerung und Wirtschaft; die Verifizierung der Identität der Gesuchstellenden erfolgt dabei über den Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden AGOV.

#### **1.4. Auswirkungen und Nutzen**

Die vollständige Digitalisierung des Baugesuchsverfahrens führt zu einer nachhaltigen Effizienzsteigerung, einer Reduktion administrativer Aufwände und einer höheren Transparenz der Verfahren. Die Effizienzgewinne ergeben sich insbesondere daraus, dass Verfahrensschritte nicht mehr mehrfach in analoger und digitaler Form bearbeitet werden müssen. Der Aufwand für das Scannen, Zuordnen und Ablegen von Papierunterlagen, die parallele Führung von Papier- und elektronischen Dossiers sowie das manuelle Ausdrucken und Versenden von Dokumenten entfällt. Durch die durchgängige elektronische Verfahrensführung werden Medienbrüche vermieden und Abläufe vereinfacht. Dies verkürzt die Bearbeitungszeiten, verbessert die Zusammenarbeit zwischen Gesuchstellenden, Gemeinden, Fachstellen und Rechtsmittelinstanzen und stärkt gleichzeitig die Nachvollziehbarkeit sowie die Rechtssicherheit der Verfahren. Auch wenn sich die damit verbundenen Zeit- und Kosteneinsparungen nicht exakt beziffern lassen, ist davon auszugehen, dass die Reduktion dieser administrativen Tätigkeiten zu einer spürbaren Entlastung aller Verfahrensbeteiligten führt.

Die Gemeinden sind von der Umstellung auf eine rein digitale Verfahrensführung weniger stark betroffen als in anderen Kantonen. Dies liegt daran, dass im Kanton Basel-Landschaft – im Gegensatz zu vielen anderen Kantonen – das Baubewilligungsverfahren einschliesslich sämtlicher Koordinationsaufgaben vom Kanton geführt wird, während den Gemeinden primär die Prüfung der zonenrechtlichen Bestimmungen obliegt. Ihre Mitwirkung bei ordentlichen Baugesuchen, insbesondere die Bekanntgabe der Prüfergebnisse sowie Stellungnahmen zu Einsprachen im Bereich des Zonenrechts, erfolgt bereits heute digital über die Geschäftsapplikation «eBau» des Bauinspektors. Anpassungsbedarf wird bei einzelnen Gemeinden im Rahmen der Planprüfung entstehen, da die Unterlagen künftig ausschliesslich in digitaler Form vorliegen und entsprechend auch digital zu prüfen sind. Damit verbunden ist, dass die öffentliche Auflage gemäss § 126 RBG künftig digital zu organisieren ist. Da die Pläne jedoch bereits im elektronischen Amtsblatt zur Verfügung stehen, ist auch hier nicht mit einem grossen Aufwand zu rechnen. Allenfalls sind technische Möglichkeiten bereitzustellen, um den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort Einsicht in das interessierte Baugesuch im elektronischen Amtsblatt zu ermöglichen. Diese Infrastruktur kann zugleich im Rahmen von Einspracheverfahren für die Akteneinsicht genutzt werden.

Den Gemeinden steht weiterhin die Möglichkeit offen, Baugesuche in ihrem Zuständigkeitsbereich gemäss § 92 RBV in Papierform abzuwickeln, da sich die Pflicht zur elektronischen Einreichung der Baugesuche auf die kantonale Bewilligungsbehörde bezieht.

Die Teilrevision des Raumplanungs- und Baugesetzes sowie der dazugehörenden Verordnung stellt somit einen wichtigen Schritt dar, um die bestehenden digitalen Praktiken rechtlich abzusichern, die Anforderungen an ein erstinstanzliches Verwaltungsverfahren zu erfüllen und den Kanton Basel-Landschaft als moderne, serviceorientierte Verwaltung weiterzuentwickeln.

## **1.5. Erläuterungen**

### Zu § 124

#### **Absatz 1**

Neu wird eine Pflicht zur digitalen Einreichung von Bau- und Rückbaugesuchen eingeführt. § 124 Abs. 1 RBG stellt insoweit eine Lex specialis zu § 15a des Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL, SGS 175) dar, der im Moment noch die fakultative Möglichkeit vorsieht, Gesuche bei Verwaltungsbehörden digital einzureichen. Die Digitalisierung kann ihre Vorteile in Bezug auf Effizienz und Effektivität jedoch nur dann entfalten, wenn das Baugesuchsverfahren ausschliesslich auf digitalem Weg abgewickelt wird.

Die elektronische Verfahrensführung gilt sowohl für sämtliche Baubewilligungsverfahren wie auch für das Rückbaubewilligungsverfahren. Dies umfasst insbesondere auch Bauprojekte ausserhalb der Bauzone, Vorhaben mit UVP-Pflicht sowie Gesuche, die zusätzliche Bewilligungen erfordern (z. B. Rodungsbewilligungen). Sofern eine Gemeinde das Baugesuchsverfahren selbständig durchführt, untersteht sie diesbezüglich ebenfalls der Digitalisierungspflicht. Einzig die Verfahren für Bauchgesuche gemäss § 92 RBV, die der Kompetenz der Gemeinden unterstehen, sind davon nicht betroffen.

Alle Baugesuche sind digital über das kantonale Online-Service-Plattform einzureichen. Die Bearbeitung erfolgt durch das Bauinspektorat vollständig elektronisch. Sofern weitere Fachstellen oder Behörden involviert sind, wird die Koordination ebenfalls digital abgewickelt. Ist für ein Vorhaben eine zusätzliche Bewilligung erforderlich, und wird diese zusammen mit dem Baubewilligungsentscheid eröffnet, erfolgt dies ebenfalls digital.

In Anwendung der neuen Bestimmung sind auch die Auflage, die Akteneinsicht, die Bewilligungsverlängerung sowie der Gesuchsrückzug digital durchzuführen. Für das Einspracheverfahren wird in Übereinstimmung mit den Rechtsmittelinstanzen die fakultative Möglichkeit zur digitalen Durchführung geschaffen (§ 127 Abs. 1 RBG).

#### **Absatz 2**

Gemeint sind damit in erster Linie Gesuche um Baubewilligung sowie um Rückbaubewilligung. Dem reinen Wortlaut nach könnten zwar auch andere Gesuche – etwa um Akteneinsicht oder um Verlängerung einer Baubewilligung – darunterfallen. Diese Sachverhalte werden jedoch gesondert geregelt, da die nachfolgenden Absätze 3 und 5 nicht ohne Weiteres auf sie anwendbar sind.

#### **Absatz 3**

Der bisherige Inhalt von § 86 RBV (Unterschrift der Bauherrschaft und der projektverantwortlichen Person) wird sinngemäss in neu § 124 Abs. 3 RBG integriert. Künftig werden nur noch die Gesuchsteller (typischerweise das Architekturbüro, das Generalunternehmen, oder ein anderes Unternehmen) sowie die Grundeigentümer in die Pflicht genommen. Auf den Begriff „Bauherrschaft“ wird verzichtet, da diese oft mit den Grundeigentümern zusammenfällt und die Verwendung des Begriffs nicht einheitlich ist.

Die Bestätigung der gemachten Eingaben durch die Gesuchsteller ist notwendig, da sie das Gesuch einreichen und für dessen Echtheit die Verantwortung tragen. Die Bestätigung dient somit der Nichtabstreitbarkeit. Die Zustimmung der Grundeigentümer ist erforderlich, um Verfahren zu vermeiden, die von Anfang an aussichtslos sind, wenn sich die Grundeigentümer später gegen die Bauausführung stellen. Darüber hinaus wird neu im Rahmen der Anpassung der Verordnung über die Gebühren der Baubewilligungsbehörden festgelegt, dass die Grundeigentümer für die Baugesuchskosten solidarisch haften. Daraus folgt konsequenterweise, dass ihre Zustimmung zum Baugesuch zwingend notwendig ist. Als Grundeigentümer gelten auch Baurechtsnehmer oder Stockwerkeigentümer.

§ 124 Abs. 3 RBG stellt eine Lex specialis zu § 15a Abs. 1 VwVG BL dar, wonach elektronische Eingaben mit Rechtsbegehren nur unter Verwendung einer elektronischen Signatur eingereicht werden können. Zwar ist das Baugesuch grundsätzlich als Eingabe mit Rechtsbegehren zu qualifizieren, da es auf den Erlass einer Baubewilligung als Verfügung abzielt. Es handelt sich jedoch in mehrfacher Hinsicht um einen Sonderfall, der eine abweichende Regelung rechtfertigt: Das Rechtsbegehren ist nur implizit enthalten, kann sich im Verlauf des Verfahrens durch Projektänderungen verändern, ohne dass ein neues Gesuch eingereicht werden müsste, und eine formelle Begründung ist nicht erforderlich. Zudem lässt § 1 Abs. 3 VwVG BL ausdrücklich abweichende Vorschriften zu. Hinzu kommt, dass das Baugesuchsverfahren aufgrund der Verwendung gewöhnlicher Personendaten und der amtswegigen Prüfung der gemachten Angaben ein Verfahren mit geringem Risiko für die Gesuchsteller und Grundeigentümer darstellt. Vor diesem Hintergrund erscheint es aus Gründen der Praktikabilität sachgerecht, auf den zwingenden Einsatz einer elektronischen Signatur zu verzichten. Ausreichend ist vielmehr eine Bestätigung der Gesuchsteller, dass die eingereichten Angaben und Pläne von ihnen stammen, sowie eine Bestätigung der Grundeigentümer, dass sie dem Baugesuch zustimmen. Die vom Bauinspektorat erteilten Bewilligungen und bewilligten Pläne werden sodann mit einer elektronischen Signatur versehen, womit der Bewilligungsgegenstand für alle Beteiligten gesichert festgelegt wird.

#### Absatz 4

Diese Regelung bildet das Gegenstück zu Absatz 1. Wenn Baugesuche verpflichtend elektronisch eingereicht werden müssen, ist folgerichtig auch das Endprodukt der Verfahren – also die Verfügung im Zusammenhang mit den Baugesuchen – elektronisch zuzustellen. Dies erfolgt nicht nur mit Zustimmung der Gesuchsteller, sondern als genereller Grundsatz. Damit stellt auch diese Bestimmung eine Lex specialis zu § 19 Abs. 1<sup>bis</sup> VwVG BL dar.

#### Absatz 5

Diese Bestimmung knüpft an die geltende Regelung § 124 Abs. 2 lit. b RBG an und wird um eine Delegation an den Regierungsrat, die Anforderungen an die elektronische Eingabe auf Verordnungsebene zu regeln, ergänzt.

#### Zu § 124a

Da die Einreichung des Baugesuchs neu in § 124 RBG geregelt ist, erscheint es sachgerecht, die Rückweisung – und neu auch den Rückzug – in einem eigenen, unmittelbar daran anschliessenden Paragraphen zu verankern. Auf diese Weise wird eine klare systematische Ordnung geschaffen und das gesamte Verfahren rund um die Einreichung des Baugesuchs konsistent geregelt.

#### Absatz 1

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 124 Abs. 3 RBG. Thematisch ist sie im neuen Paragraphen, der Rückzug und Rückweisung regelt, besser angesiedelt, da so die Regelungen zu diesen eng verwandten Verfahrensschritten zusammengefasst werden. Dies trägt zur klaren Systematik und besseren Übersichtlichkeit der Norm bei.

#### Absatz 2

Diese Bestimmung entspricht dem aktuellen § 124 Abs. 4 RBG. Thematisch ist sie im neuen Paragraphen, der Rückzug und Rückweisung regelt, besser angesiedelt, da so die Regelungen zu diesen eng verwandten Verfahrensschritten zusammengefasst werden. Dies trägt zur klaren Systematik und besseren Übersichtlichkeit der Norm bei.

### Absatz 3

Neu wird auch der Rückzug positivrechtlich normiert. Damit wird sichergestellt, dass nicht nur die Einreichung und Rückweisung, sondern auch der Rückzug eines Gesuchs einer gesetzlichen Grundlage unterliegt. Statt dem Begriff „Baugesuche“ wird neu der Begriff „Gesuche“ verwendet, welcher sowohl die Baugesuche, als auch die Rückbaugesuche erfasst.

### Zu § 125

#### Absatz 1

Die Begriffe „Baugesuche“ und „Baubewilligung“ werden neu mit den Begriffen „Gesuche“ und „Bewilligung“ ersetzt, um die Norm sowohl für Baugesuche als auch für Rückbaugesuche anwendbar zu machen.

### Zu § 126

#### Absatz 1

Die Absätze 1 und 2 werden zusammengeführt, da beide die Fristen für die Publikation und die öffentliche Auflage regeln.

Die Publikation erfolgt bereits heute im digitalen Amtsblatt und damit in elektronischer Form während 10 Tagen beziehungsweise, während 30 Tagen bei Gesuchen, denen ein Umweltverträglichkeitsbericht beiliegt. Veröffentlicht werden neben dem Titel des Bauprojekts, Angaben zu Gesuchstellenden und Projektverantwortlichen, der Parzellennummer und Strasse, die massgebenden Pläne. Mit der vorliegenden Anpassung wird die bestehende Praxis gesetzlich verankert und eine klare Rechtsgrundlage geschaffen.

Für die öffentliche Auflage in digitaler Form besteht kein etablierter Rechtsbegriff. Im Gesetzestext wird daher vorgesehen, dass die Gesuchsunterlagen während der Publikationsfrist elektronisch eingesehen werden können. Da der Begriff der «öffentlichen Auflage» in Praxis und Bevölkerung allgemein bekannt ist, wird er im Titel der Bestimmung beibehalten.

Das elektronische Baugesuch bildet die massgebliche Originalfassung; ein Papierausdruck würde lediglich eine Kopie darstellen und könnte den verbindlichen Inhalt nicht mehr vollständig und verlässlich wiedergeben. Die elektronische Einsichtnahme stellt damit sicher, dass der Bevölkerung Einsicht in die jeweils aktuelle und rechtsverbindliche Fassung der Unterlagen gewährt wird.

#### Absatz 2

Absatz 2 wird inhaltlich in Absatz 1 integriert.

#### Absatz 6

Neu wird auf die Publikationsfrist verwiesen, da wie erwähnt der Begriff der „öffentlichen Auflage“ nicht mehr recht passt und die Fristen gleich sind.

Des Weiteren ist sinnvoll, die Verweisnorm unmittelbar mit der Bestimmung über die Profilierungspflicht zu verknüpfen. § 88 RBV regelt bereits, wie die Profilierung zu erfolgen hat. An dieser Regelung wird nichts geändert, sodass die bestehende Rechtslage unverändert fortgeführt wird.

## Zu § 127

### Absatz 1

Die Absätze 1 und 4 werden zusammengeführt. Inhaltlich ergeben sich dadurch keine Änderungen. Gemäss § 15 Abs. 1 VwVG BL sind Eingaben der Parteien mit rechtlichen Begehren schriftlich einzureichen und müssen ein klar umschriebenes Begehren, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, eine Begründung sowie die Unterschrift der Parteien oder ihres Vertreters enthalten. § 15 Abs. 1<sup>bis</sup> VwVG BL ergänzt, dass solche Eingaben elektronisch eingereicht werden können, wenn die Behörde dies im betreffenden Verfahren anbietet. Mit dem revidierten § 127 Abs. 1 RBG legt das Bauinspektorat die rechtliche Grundlage, um Einsprachen im Baubewilligungsverfahren elektronisch abwickeln zu können.

§ 15a Abs. 1 VwVG BL normiert, dass elektronische Eingaben wie die Einsprachen unter Verwendung einer elektronischen Signatur über eine vom Kanton anerkannte Zustellplattform wie z.B. das Online-Service-Plattform eingereicht werden müssen. Wer im Baubewilligungsverfahren eine Einsprache elektronisch einreichen möchte, muss daher über eine elektronische Signatur sowie über den Zugang zum Online-Service-Plattform verfügen. Die Verwendung einer elektronischen Signatur wird für Anwaltskanzleien im elektronischen Rechtsverkehr Standard. Die elektronische Einreichung über die kantonale Online-Service-Plattform, die derzeit einen AGOV-Account voraussetzt, stellt eine niedrige Zugangshürde dar. Für nicht anwaltlich vertretene Personen bleibt die Einreichung von Einsprachen in Papierform mit eigenhändiger Unterschrift auf dem Postweg weiterhin zulässig.

## Zu § 128a

Um die Rechtsgrundlage für eine ortsungebundene elektronische Akteneinsicht zu schaffen, wird neu die Akteneinsicht im Baubewilligungsverfahren positivrechtlich geregelt.

### Absatz 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 der Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (Vo VwVG BL, SGS 175.11), der die Akteneinsicht am Sitz der Behörde vorsieht, erscheint diese Form der Akteneinsicht angesichts der digitalen Verfahrensführung nicht mehr zeitgemäss. Die Akteneinsicht soll ortsungebunden ermöglicht werden.

Ansonsten gelten für die Akteneinsicht in den Baubewilligungs- und Rückbaubewilligungsverfahren die Bestimmungen des VwVG BL sowie jene der Vo VwVG BL.

## Zu § 132

### Absatz 2

Es geht es in erster Linie darum, sicherzustellen, dass das gesamte Baugesuchsverfahren durchgängig elektronisch abläuft. Dies umfasst folgerichtig auch die Möglichkeit, ein Gesuch um Fristverlängerung elektronisch einzureichen.

### **1.6. Verzicht auf eine Übergangsfrist**

Da bereits heute mehr als 70 % der Baugesuche elektronisch eingereicht werden – mit steigender Tendenz, die Baugesuche bereits weitgehend digital bearbeitet werden und für die Gemeinden kein grosser Anpassungsbedarf entsteht, kann auf eine Übergangsfrist verzichtet werden. Eine Aufrechterhaltung der analogen Abwicklung des Baugesuchverfahrens würde vor diesem Hintergrund unverhältnismässig hohe technische und personelle Ressourcen binden.

### **1.7. Ausführungen zu den nötigen Anpassungen in der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz**

Auf Verordnungsebene geht es v.a. darum zu normieren, wie das digitale Baugesuchsverfahren abgewickelt wird.

Sämtliche Eingaben sollen künftig über ein Webformular auf der Online-Service-Plattform des Kantons erfolgen. Dies betrifft Baugesuche, Rückbaugesuche, Gesuche um Verlängerung von Baugesuchen, den Rückzug von Baugesuchen, Gesuche um Akteneinsicht sowie elektronische Einsprachen. Hierzu wird ein AGOV Account benötigt.

Es gehört zum Alltag, dass Anfragen oder einfache Korrespondenz telefonisch oder per E-Mail abgewickelt werden. Ziel dieser Vorlage ist es nicht, die Kommunikationswege zu verkomplizieren. Für kurze Rückfragen genügt weiterhin eine E-Mail oder ein Telefonat.

Auch Zwischenberichte und Verfügungen werden künftig über das Online-Service-Plattform des Kantons übermittelt. Damit wird der Kreislauf des Baugesuchsverfahrens vollständig digital abgebildet und gewährleistet.

Ausserdem wird die Einreichung von Papierplänen abgeschafft, da Unterlagen digital an Gemeinden und Fachstellen weitergeleitet werden.

### **1.8. Strategische Verankerung/ Verhältnis zum Regierungsprogramm**

Die strategische Grundlage ist die Langfristplanung 2023-2032, welche die digitale Transformation als Schwerpunktthema behandelt (LFP3).

### **1.9. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum**

Die Vorlage untersteht nicht dem Finanz- oder Planungsreferendum nach § 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100).

### **1.10. Finanzielle Auswirkungen**

Unmittelbare Mehrausgaben für den Kanton sind nicht zu erwarten. Zu berücksichtigen ist, dass die Gemeinden bei einer vollständig digitalen Verfahrensführung die Pläne und Unterlagen ausschliesslich in elektronischer Form erhalten, prüfen sowie im Rahmen der öffentlichen Auflage zugänglich machen müssen. Bereits heute werden den Gemeinden die Berichte der Fachstellen ausschliesslich elektronisch übermittelt. Der mit der Umstellung verbundene Aufwand für die Prüfung der Gesuche dürfte sich daher in engen Grenzen halten. Für die öffentliche Auflage des elektronischen Dossiers ist eine technische Infrastruktur zur Einsichtnahme bereitzustellen. Dies kann mit den vorhandenen Arbeitsmitteln, insbesondere einem Computer mit Bildschirm, sichergestellt werden.

Ebenso wenig können jedoch substanzielle Minderausgaben oder Personalreduktionen erwartet werden. Die erwarteten Effizienzgewinne entstehen insbesondere durch den Wegfall von Medienbrüchen, Doppelspurigkeiten und administrativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der analogen Verfahrensführung. Die dadurch freiwerdenden Kapazitäten werden für den Betrieb, die Weiterentwicklung und die Optimierung der digitalen Verfahren eingesetzt. Dazu gehören insbesondere die Verbesserung der elektronischen Systeme, die Automatisierung von Routineabläufen sowie die Erschliessung neuer Möglichkeiten zur Unterstützung und Beschleunigung der Verfahrensbearbeitung.

### **1.11. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung**

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

## **1.12. Regulierungsabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und ebis Geschäftsordnung Landrat)**

§ 4 des KMU-Entlastungsgesetzes<sup>1</sup> sowie § 2 der KMU-Verordnung<sup>2</sup> sehen vor, dass bei sämtlichen Entwürfen zu Erlassen aller Rechtsetzungsstufen eine sogenannte Regulierungsfolgeabschätzung durchzuführen ist. Die Regulierungsfolgeabschätzung wird durchgeführt, um feststellen zu können, in welchem Ausmass kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) von behördlich verordneten Massnahmen betroffen sind. Geprüft wird die Notwendigkeit und die Zweckmässigkeit von Regulierungen, ob gegebenenfalls alternative Regulierungen den gleichen Zweck effizienter erfüllen können, die Effizienz im Vollzug von Regulierungen sowie die Belastung der KMU im Hinblick auf den administrativen Mehraufwand und die Folgekosten der Regulierungen, beispielsweise infolge notwendig werdender Investitionen, erschwelter Betriebsabläufe, usw.

Die vorgesehenen Änderungen des Raumplanungs- und Baugesetzes erfüllen das zentrale Anliegen vieler KMUs nach einer Vereinfachung und Digitalisierung der Verwaltungsprozesse. Entsprechend wird mit einer Entlastung der KMUs im Architektur- und Bausektor gerechnet.

## **1.13. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens**

## **2. Anträge**

### **2.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Das Raumplanungs- und Baugesetzes wird gemäss Beilage geändert.
2. Die Änderung gemäss Ziffer 1 unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b bzw. § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

## **3. Anhang**

- Landratsbeschluss
- Gesetzesänderung
- Synoptische Darstellung

<sup>1</sup> Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen, SGS 541.

<sup>2</sup> Verordnung zum Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), SGS 541.11.

## **Landratsbeschluss**

### **Über Digitales Baugesuchsverfahren – Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Raumplanungs- und Baugesetzes wird gemäss Beilage geändert.
2. Die Änderung gemäss Ziffer 1 unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b bzw. § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: